

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
(Einzelplan 11)

8 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung: Versicherte seit Jahren nicht über ihre Ansprüche informiert

(Kapitel 1102 Titel 636 17)

Zusammenfassung

Das BMAS und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Saarland schaffen es seit neun Jahren nicht, Versicherte über ihre Ansprüche aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) zu informieren.

Über 61 000 Versicherte der HZV haben einen möglichen Anspruch auf eine Zusatzrente oder auf die Rückzahlung ihrer Beiträge. Sie haben diese meist bisher nicht beantragt, weil die HZV sie nicht über ihre Ansprüche informiert. Die HZV verfügt hierzu nicht über die aktuellen Adressen. Würden alle Versicherten die ihnen zustehenden Geldleistungen beantragen, stünden ihnen zusammen mehrere Millionen Euro jährlich zu.

Seit dem Jahr 2015 kritisiert der Bundesrechnungshof das Vorgehen der DRV Saarland. Mehrfach forderte er sie auf, Adressdaten herauszufinden und sicherzustellen, dass die Versicherten der HZV über ihre Ansprüche informiert werden. Erst jetzt einigten sich das BMAS und die DRV Saarland über die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen. Das BMAS will die DRV Saarland künftig gesetzlich verpflichten, die Versicherten der HZV über bestehende Ansprüche zu informieren. Dadurch wäre sie auch berechtigt, die notwendigen Adressdaten zu ermitteln. Wann dies geschieht, bleibt aber offen.

Der Bundesrechnungshof hält es für überfällig, dass das BMAS und die DRV Saarland die Voraussetzungen für eine Information der Versicherten der HZV über ihre Ansprüche schaffen. Schnelles Handeln ist angezeigt: Die meisten Versicherten befinden sich kurz vor dem Rentenalter oder haben dieses bereits erreicht.

8.1 Prüfungsfeststellungen

Fehlende Informationen – Versicherte machen Ansprüche nicht geltend

Die HZV ist eine verpflichtende Zusatzversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung. Versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der hüttenknappschaftlichen Industrie im Saarland. Träger ist die DRV Saarland. Aufsicht führt das saarländische Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit. Die HZV zahlt Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten an Hinterbliebene. Wird die Mindestbeitragszeit für eine Zusatzrente nicht erreicht, können Versicherte sich ihre gezahlten Pflichtbeiträge erstatten lassen (Beitragserstattung).

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass rund 5 400 Versicherte einen möglichen Anspruch auf eine Zusatzrente wegen Alters haben. Die DRV Saarland schätzte die durchschnittliche Höhe auf 72 Euro monatlich. Weitere 56 000 haben die Mindestbeitragszeit nicht erreicht. Sie haben einen möglichen Anspruch darauf, dass sie ihre Beiträge erstattet bekommen. Die durchschnittliche Höhe der Beitragserstattung schätzte die DRV Saarland auf einmalig rund 172 Euro.

Die DRV Saarland informierte die Versicherten der HZV überwiegend nicht über ihre Ansprüche. Dem Großteil der Versicherten dürften sie deshalb auch nicht bekannt sein, sodass sie diese Geldleistungen nicht beantragen können. Die DRV Saarland kannte häufig weder die aktuellen Adressen, noch hatte sie einen Überblick, ob Versicherte der HZV bereits verstorben waren. Würden die Versicherten die Leistungen beantragen, stünden ihnen zusammen rund 5 Mio. Euro jährlich an Zusatzrenten und einmalig rund 10 Mio. Euro aus Beitragserstattungen zu.

Forderungen des Bundesrechnungshofes bis heute nicht umgesetzt

Der Bundesrechnungshof forderte die DRV Saarland erstmalig im Jahr 2015 auf, die Versicherten über ihre Ansprüche aus der HZV aufzuklären. Die meisten Versicherten würden Geldleistungen beantragen, wenn sie davon wüssten.

Die DRV Saarland wollte die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgreifen. Sie beabsichtigte zunächst jährlich Versicherte mit bekannter Adresse und kurz vor dem Renteneintritt anzuschreiben. Außerdem wollte sie ältere Versicherte mit bekannter Adresse anschreiben und über ihre Ansprüche aufklären.

Seitdem schrieb die DRV Saarland lediglich 8 % der anspruchsberechtigten Versicherten an. Nur von diesen Versicherten war ihr eine Adresse bekannt. Sie beabsichtige weiterhin nur Versicherte zu informieren, die kurz vor der Altersrente stehen und bei denen ihr aktuelle Adressdaten vorliegen. Entgegen ihrer ursprünglichen Aussage, wolle sie ältere Versicherte, die bereits eine Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung beziehen, nicht mehr anschreiben. Sobald eine versicherte Person den Arbeitgeber verlasse und keine Beiträge mehr zur HZV entrichte, fehle ihr jeglicher Anknüpfungspunkt an diese Person. Es bestehe auch keine Möglichkeit, diese Daten maschinell von der allgemeinen Rentenversicherung zu erhalten.

BMAS bestätigt die Auffassung des Bundesrechnungshofes

Das BMAS bestätigte, dass die DRV Saarland die Versicherten der HZV über Leistungsansprüche informieren muss. Es wies darauf hin, dass bereits die gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stünden. Die HZV könne bereits u. a. Adress- oder Sterbedaten von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung automatisiert abfragen. Somit bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sondern ein Umsetzungsdefizit auf Seiten der DRV Saarland.

8.2 Würdigung

Seit dem Jahr 2015 fordert der Bundesrechnungshof, dass die DRV Saarland die Versicherten der HZV über ihre Ansprüche informiert. Statt sich für die Interessen der Versicherten einzusetzen und bestehende Hindernisse zu beseitigen, hat die DRV Saarland vor allem ihre Untätigkeit gerechtfertigt. Der Bundesrechnungshof hat die DRV Saarland daher aufgefordert, schnellstmöglich zu handeln. Die HZV ist eine Pflichtversicherung, aus der Ansprüche auf Geldleistungen erwachsen. Die Versicherten haben Beiträge gezahlt und dürfen darauf vertrauen, später Leistungen zu erhalten.

8.3 Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Saarland und ihre Aufsichtsbehörde

Die DRV Saarland und ihre Aufsichtsbehörde haben erneut bekräftigt, dass die DRV Saarland derzeit nicht die notwendigen Adress- und Sterbedaten ermitteln könne. Sie könne diese Daten momentan nicht automatisiert bei den Trägern der

Rentenversicherung oder anderen Behörden abfragen. Es fehle dabei gleichzeitig an einer Rechtsgrundlage. Sie könne deshalb weiterhin nur die Versicherten über Leistungsansprüche und die Möglichkeit einen Antrag zu stellen informieren, von denen ihr die Adressen vorliegen. Die DRV Saarland sei zur Lösung des Problems im regelmäßigen Austausch mit ihrer Aufsichtsbehörde und dem BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das BMAS hat seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben. Es teile jetzt die Auffassung der DRV Saarland, dass es an einer Rechtsgrundlage fehle um Adress- und Sterbedaten zu übermitteln. Diese wolle es schaffen. Ziel sei, die DRV Saarland gesetzlich zu verpflichten, die Versicherten der HZV über Leistungsansprüche zu informieren. Durch diese Pflicht wäre die DRV Saarland gleichzeitig berechtigt, Adress- und Sterbedaten von den Trägern der Rentenversicherung zu erfragen.

Die geplante Regelung will das BMAS zeitnah in ein Gesetzgebungsvorhaben einbringen.

8.4 Abschließende Würdigung

Dem BMAS und der DRV Saarland ist es seit neun Jahren nicht gelungen, eine gemeinsame Lösung zu finden. Jahrelang hat es die DRV Saarland nicht geschafft, die Versicherten der HZV über ihre Leistungsansprüche zu informieren. Der Bundesrechnungshof hält es für überfällig, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Er bekräftigt deshalb seine Forderung, dass alle Beteiligten schnellstmöglich handeln müssen. Die erforderliche Rechtsgrundlage „zeitnah“ auf den Weg zu bringen, reicht allein nicht aus. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich das BMAS und die DRV Saarland auch verbindlich auf ein zeitliches und verfahrensmäßiges Vorgehen festlegen. Ziel muss es sein, die Versicherten schnellstmöglich über ihre Ansprüche zu informieren. Viele Versicherte der HZV sind bereits im Rentenalter bzw. befinden sich kurz davor. Eine weitere Verzögerung zu ihren Lasten ist nicht hinnehmbar.